



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 26135 Oldenburg

Datum: 22.06.2010

Gesch.-Z.: 5386858 - 475

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) des

[REDACTED]

[REDACTED] Syrien, Arabische
Republik

alias:

[REDACTED]

geb. am in /

22.06.2010
[Handwritten signature]

wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Walliczek & Partner
Kampstraße 27
32423 Minden

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 05.06.2003 (Az.: 2758271-475) wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.
3. Die mit Bescheid vom 05.06.2003 (Az.: 2758271-475) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 2758271-475 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 17.03.2005 nach Urteil des VG Oldenburg vom 16.02.2005 (Az.: 11 A 2244/03) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Im Urteil des VG Oldenburg wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller bereits in seinem Erstverfahren exilpolitische Aktivitäten geltend gemacht habe. Der Ausländer habe jedoch eine exponierte Tätigkeit nicht erkennbar gemacht. Er habe ausweislich der Bescheinigung seiner Partei (Kurdische Volksunion) vom 30.12.2004 und seiner eigenen schriftlichen Aufstellung an einigen Demonstrationen und anderen Veranstaltungen der syrischen Exilopposition teilgenommen.

Vom VG Oldenburg wurde die behauptete Vorverfolgung als unglaubhaft bewertet.

Im Urteil wurde ausgeführt, dass seine Behauptung, er sei am 02.05.2001 und am 15.03.2002 wegen seiner Aktivitäten für die Kurdische Volksunion festgenommen worden, widersprüchlich und vor allem jedoch in erheblicher Weise ungereimt sei.

Die ins Verfahren einbezogenen Zeugenaussagen rechtfertigten keine andere Beurteilung.

Am 24.08.2009 stellte der Ausländer persönlich bei der Außenstelle Oldenburg einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat, wiederaufzugreifen.

Zur Begründung wurde in der Anhörung am 13.04.2010 und in den Schreiben des Bevollmächtigten im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller seit 2002 wiederholt an verschiedenen Veranstaltungen, Protestdemonstrationen gegen die Unterdrückung der Kurden in Syrien teilgenommen habe.

Vom Antragsteller wurden hierzu zahlreiche Fotos und Einladungen gereicht.

Der Antragsteller habe u.a. am 23.02.2009, 12.03.2009, 10.12.2008 an Protestkundgebungen teilgenommen.

In der Anhörung erklärte er, dass er beabsichtige, an einer Großdemonstration in Belgien vor der Syrischen Botschaft am 17.04.2010 teilzunehmen.

Der Antragsteller erklärte, dass er Mitglied der Azadi-Partei in Syrien sei. Er habe an der Gründungsversammlung der kurdischen Azadi-Partei, Sektion Deutschland, am 02.07.2005 in Dortmund teilgenommen. Er sei einfaches Mitglied der Partei, habe keine bestimmte Funktion inne.

Zum Verfahren wurde eine Bescheinigung der Azadi-Partei vom 25.03.2009 vorgelegt, die die Mitgliedschaft des Antragstellers in der Partei bescheinigt.

Der Antragsteller erklärte in der Anhörung, dass er seit 01.10.2009 Mitglied des Newroz-Kurdischen Kulturvereins in Hannover e. V. sei. Er habe derzeit keine bestimmte Aufgabe inne, werde sich aber für bestimmte Funktion wieder bewerben.

Im Verfahren wurde eine Beitrittsbestätigung des Kurdischen Kulturvereins vom 28.09.2009 vorgelegt.

Der Antragsteller erklärte, dass er sich in Deutschland aktiv politisch betätige, weil er als Kurde in Syrien viel Unterdrückung erlebt habe. In Deutschland habe er die Möglichkeit, etwas dagegen zu tun. Er könne den Menschen erklären, wie die Regierung in Syrien arbeite und auf ihre Fehler und die Unterdrückungsmaßnahmen hinweisen.

Nunmehr könne er seine in Syrien erlebte Verfolgung nachweisen.

Hierzu wurden vom Antragsteller ein Schreiben des C.D.F. vom 12.03.2009 vorgelegt, in dem es im Wesentlichen heißt, dass die Aktivitäten des Antragstellers in Syrien vor seiner Flucht seine persönliche Freiheit gefährdet hätten.

Weiterhin wurde eine schriftliche Zeugenaussage des ██████████ zum Verfahren gereicht. In dieser Aussage heißt es, dass der Zeuge selbst gesehen habe, wie der Antragsteller aus seinem Haus zu einem Militärfahrzeug geschleppt worden sei. Während des Abschleppens sei er von den neugierigen Menschen auf der Straße geschlagen und beschimpft worden.

In Kopie wurde ein Auszug aus einem durch das Strafgericht erster Instanz in Aleppo erlassenen Urteils zum Verfahren gereicht.

In diesem Auszug heißt es, dass der Antragsteller zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt werde. Das Urteil sei in Abwesenheit erlassen worden und sei endgültig und unanfechtbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Antragsteller hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Eine andere Bewertung zum § 51 Abs. 3 VwVfG ist vorliegend auch dann nicht zu treffen, wenn berücksichtigt wird, dass der Antragsteller bereits seit Oktober 2002 verstärkt exilpolitisch für die kurdische Bewegung tätig ist. Denn der Antragsteller hat insbesondere zu den letzten drei Monaten vor Asylfolgeantragstellung von ihm unternommenen exilpolitischen Aktivitäten, in denen er das syrische Staatsregime kritisiert, in der Anhörung Stellung genommen. Außerdem hat er im Asylfolgeverfahren aktuelle Fotos zu seinen exilpolitischen Aktivitäten vorgelegt. Er reichte auch zeitnah Bescheinigungen nach, die seine politischen Aktivitäten und die Verfolgungssituation vor Antritt der Ausreise bestätigen würden.

Jedes dieser mit Beweismittel belegten Aktivitäten stellt einen neuen Wiederaufgreifensgrund dar, der die Dreimonatsfrist eröffnet. Der Antragsteller hat mit seinen exilpolitischen Aktivitäten nicht aufgehört, sondern setzt sie weiterhin fort (vgl. VG Göttingen, Urteil vom 13.03.2008, Az.: 2 A 371/05).

Sein Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Berufung auf das Asylgrundrecht ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG und Anlage I zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

Für die Beurteilung, ob die Einreise über einen solchen sicheren Drittstaat erfolgte, ist vom tatsächlichen Reiseverlauf auszugehen. Wenn feststeht, dass der Asylbewerber nur über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sein kann, muss dabei nicht geklärt sein, um welchen Drittstaat es sich hierbei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anlage I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg einreisender Asylbewerber von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im Einzelnen bekannt ist (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, BVerfGE 94, 49).

Wie bereits im Bescheid vom 05.06.2003 (Az.: 2758271-475) festgestellt wurde, legte der Antragsteller keine Nachweise zu seiner behaupteten Einreise auf dem Luftweg am 01.05.2002 vor.

Solche Nachweise wurden auch während des Folgeverfahrens nicht nachgereicht.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen vor.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht

ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat.

Die Sachverhaltsermittlung hat vorliegend ergeben, dass sich der Antragsteller aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates aufhält und deshalb Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG benötigt.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit Bescheid vom 05.06.2003 (Az.: 2758271-475) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Ausländer nach Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung nicht mehr angedroht werden darf.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Vester



Ausgefertigt am 22.06.2010 in Außenstelle Oldenburg

Janßen
Janßen